

SATZUNG
DES
SPORTVEREINS

„HANSE-Klinikum
Stralsund e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein HANSE-Klinikum Stralsund e. V.“. Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist beim Gericht der Stadt Stralsund in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein richtet seine Ziele, Aufgaben und Ereignisse auf die Wahrung und Verwirklichung körperlicher, sportlicher und humanistischer Interessen seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung organisierter sportlicher Tätigkeiten (Training, Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sowie anderer sportlicher Veranstaltungen). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stralsund – Amt für Wirtschaft, Kultur, Schule und Sport.

§ 3 Farben des Vereins

Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 5 Sektionen

Der Verein gliedert sich entsprechend der Sportarten in Sektionen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit Vereinsmitglieder oder andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Sport erworben haben.

§ 7 Gebühren

Die Aufnahmegebühren und die Mitgliederbeiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Eintritt

Dem Verein können alle Interessenten beitreten, die sich dazu schriftlich erklären und die Satzung anerkennen. Bei Eintritt von Kindern und Jugendlichen müssen gesetzliche Vertreter zustimmen, er ist jedoch generell möglich.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Monatsende erfolgen. Er ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Bei Abmeldung von Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt (die Zahlung des Beitrages muss trotzdem erfolgen) oder
- gegen die Satzung, Beschlüsse oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Einspruch gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses eingelegt werden. Der Einspruch ist dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Sektionsleitungen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schiffführer/in,
- den Sektionsleitungen-

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

§ 14 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder regeln sich nach dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Kassenprüfung

Für die Kassenrevision sind 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, die die Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und auf der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Bestätigung der Jahresabrechnung
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. der Beschluss der Satzung und deren Änderungen
5. Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Mitgliederbeitrages
6. die Behandlung der Anträge
7. der Beschluss des Geschäftsverteilungsplanes
8. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung ist das Verfahren nach § 16 anzuwenden.

§ 18 Stimmrecht

Stimmrecht haben auf der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt für die Wahl der Sektionsleiter sind die Mitglieder der jeweiligen Sektion.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der/die Schriftführerin, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

§20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stralsund, 01.04.2004